

Jürg Rückmar  
Etzelstrasse 67  
8808 Pfäffikon

**EINSCHREIBEN**  
An den **Regierungsrat**  
des Kantons Schwyz  
6430 **Schwyz**

Pfäffikon, 23. August 2011

## **Replik zur Aufsichtsbeschwerde/Anzeige**

**VB 166 / 2010 und VB 171 / 2011**

***„Ausbau bestehender Hallen zu Werkhof und Hauptsammelstelle sowie für Räume für Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“***

**Ausschreibung von Baudienstleistungs-Aufträgen (Architekturdienstleistungen)**

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Ich beziehe mich auf die Vernehmlassung der anwaltlichen Vertretung des Gemeinderates (BG) vom 6. Juli 2011 sowie auf die von Herrn lic.iur. M. Hagenbuch (Sicherheitsdepartement) eingeräumte Frist bis 23. August 2011. Die Frist wird hiermit eingehalten.

An den Anträgen meiner Anzeige im Sinne einer Aufsichtsbeschwerde (§ 53 Kantonsverfassung) wird festgehalten, mit folgenden

### **Zusatzanträgen:**

1. Der BG sei anzuweisen, zur Einsparung von letztlich 35 Mio. die kommunale Zeitungsabfuhr im Hol-System per sofort auf jährlich mindestens 12mal zu erhöhen, mit dem Ziel, die Sammelstellen bis zur Hälfte zu entlasten und den durch das Bring-System zusätzlich ausgelösten MIV zu reduzieren.
2. Der Interessenkonflikt der anwaltlichen Vertretung des Gemeinderates (BG) sei im Detail zu prüfen, resp. in den Erwägungen und im Entscheid zu berücksichtigen. Es sei von Amtes wegen festzustellen, wie weit mir durch die Befangenheit des gegnerischen Anwalts vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht erhebliche Nachteile erwachsen sind, und ob deshalb eine Wiedererwägung vor beiden Instanzen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist.

### **Begründung**

#### **1. Vorbemerkung zu den fehlenden Unterlagen**

Die Vernehmlassung wurde mir ohne Beilagen zugesandt. Die Belege zu den gegnerischen Behauptungen fehlten. Diese wurden vom gegnerischen Anwalt nur „offeriert“, dem Regierungsrat, bzw. dem Sicherheitsdepartement jedoch nicht mitgeliefert. Nachdem ich Herrn lic.iur. M. Hagenbuch

telefonisch um Zustellung der fehlenden Unterlagen gebeten hatte, wurde mir Fristerstreckung bis zum 23. August 2011 gewährt.

Die gleichen „Unterlassungen“, bzw. taktischen Fouls wurden durch dasselbe Anwaltsbüro schon vor Verwaltungsgericht anlässlich meiner Stimmrechtsbeschwerde vom April 2010 begangen. Auch damals musste ich die Nachlieferung der fehlenden gegnerischen Belege erst ausdrücklich verlangen. Es scheint sich um gewohnheitsmässige „Fehler“ zu handeln. Es entsteht der Eindruck, dass es dem BG darum geht, eine sachdienliche Klärung nach Möglichkeit zu behindern.

## 2. Formelles

Erneut hat der Gemeinderat eine Anwaltskanzlei beigezogen, obwohl es sich vorliegend um eine Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat handelt und der BG mit seinem Behördenapparat hier ohne weiteres selbständig in der Lage sein sollte, sein Handeln und seine Projektvorgaben zu begründen und zu belegen.

Dadurch begegnet er dieser Anzeige / Aufsichtsbeschwerde praktisch gleichrangig wie einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Schon bei der Stellungnahme zu einer Aufsichtsbeschwerde die Dienste von Anwälten zu beanspruchen, ist zumindest gegenüber den Steuerzahlern erklärungsbedürftig.

Ausserdem lässt mir der BG schon in der ersten Vernehmlassung „Kosten- und Entschädigungsfolgen“ androhen. Wird auf jede sachlich begründete Rüge besorgter Bürger solcherart finanzieller Druck ausgeübt, so verstösst dies gegen Gesetz und Verfassung. Der Rechtsstaat sieht ausdrücklich ein Rügerecht vor, und zwar ohne Androhung massiver Kostenfolgen für den Anzeige-Erstatter, der einzig im öffentlichen Interesse auf krasse Unregelmässigkeiten hinweist.

Von besonderem Interesse ist dabei der Umstand, dass der Anwalt des BG Spross der ortsansässigen Abfall-Dynastie Landolt ist. Er sitzt denn auch im Verwaltungsrat (VR) der Landolt Transport AG mit Domizil in Pfäffikon/SZ. Diese Firma ist der vom Gemeinderat seit Jahrzehnten einzig berücksichtigte Abfall-Transporter. Herr Daniel Landolt ist somit direkt involviert.

Pikant ist zudem, dass die anwaltliche Vertretung des BG ebenfalls im VR der Firma Ecosan AG mit Domizil in Pfäffikon/SZ einsitzt. Zum „Zweck“ dieses Unternehmens führt das Handelsregister aus: *„Handel mit Geräten im Entsorgungsbereich sowie mit Fahrzeugen und Ersatzteilen; Tätigkeit im Fahrzeugbau sowie in Vermietung von Fahrzeugen und Geräten (...)“*. Dieser „Zweck“ umfasst exakt den Bedarf für die Einrichtung der neuen Abfallhalle im vorliegend gerügten Geschäft!

Der Rechtsvertreter des BG ist somit persönlich befangen. Die anwaltliche Unabhängigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen, die er hier zu vertreten vorgibt, ist alles andere als gegeben. Damit werden auch die elementaren Grundsätze des Anwaltsstandes gröblich verletzt. Die Unabhängigkeit des Anwaltes als Voraussetzung für das Vertrauen in den Anwalt und in die Justiz ist aber von herausragender Bedeutung. Der Anwalt muss Gewähr dafür bieten, dass er bei der Mandatsführung ausschliesslich von den Interessen des Mandanten (in diesem Fall von öffentlichen Interessen) geleitet wird.

Die beiden erwähnten VR-Mandate des Anwalts belegen deutlich, dass er vorliegend als Anwalt in einem erheblichen Interessenkonflikt steht. Da er sich als potentieller Mitbieter kaum gegen eine möglichst weitgehende Aufblähung der Kosten stellt, ist unwahrscheinlich, dass er gleichzeitig für sparsamen Umgang mit den öffentlichen Geldern der Gemeinde eintreten kann. Die anwaltliche Ver-

tretung des BG durch ein VR-Mitglied von gleich zwei Lieferanten im hier relevanten Abfallsektor kann kaum im öffentlichen Interesse der Gemeinde Freienbach sein.

Die Aufsichtsbehörden haben im Detail zu prüfen, ob die an den Anwalt erfolgte Mandatierung in den gesamten bisherigen Verfahren zu diesem Geschäft missbräuchlich war und ob er zur Rückerstattung der mir belasteten Parteientschädigungen und weiteren Entschädigungen zu verpflichten sei.

Meine **Anzeige / Aufsichtsbeschwerde** wurde ausgelöst, weil durch die Submission von Architekturdienstleistungen eine rechtswidrige Bewertung und ein unfaires Submissionsverfahren für Architektur-Dienstleistungen entstehen könnte, was zu verhindern ist:

- a) Der Gemeinderat hatte zuerst sein eigenes, dafür nicht-qualifiziertes Mitglied W.E. Schnellmann (hauptberuflich freischaffender Bauleiter) mit der „*Berechnung*“ der Projektkosten beauftragt. Der Kreditrahmen über 7,4 Mio. für Halle 15d wurde dabei um ca. 2-3 Mio. zu hoch und lediglich Handgelenk-mal-Pi veranschlagt. Dabei hat er sich bei der viel zu hohen betragslichen Fixierung (besonders von BKP 2 mit Fr. 4,388'500.-) auch gar nicht speziell um Vertuschung und/oder Ablenkung bemüht. Die ‚Polsterungen‘ sind augenfällig (vgl. meine Ausführungen in der Anzeige/Aufsichtsbeschwerde) und ergeben sich klar aus den Unterlagen des BG. Der Kostenrahmen wurde also von unqualifizierter Seite bereits fixiert.
- b) Erst danach wurden die Architektur-Dienstleistungen im Amtsblatt ausgeschrieben. Zu den Architektur-Dienstleistungen wurden ausdrücklich auch die Durchführung der Baumeister- und Handwerker-Submissionen, die Koordinierung, Überwachung, sowie die Prüfung der Abrechnungen gezählt (vgl. Submissions-Ausschreibung im Amtsblatt, bei den Akten). Damit wurden aber die Funktionen von Architekt und Bauleitung komplett sinnwidrig vertauscht, zumal der Architekt per se vorab eine seriöse Berechnung und Detaillierung der Projektkosten erbringen müsste, und erst dann die – hier dem Architekten zugeschriebenen – Bauleiter-Aufgaben zum Zug kämen. Eine Plausibilität für diese falschen Abläufe ergibt sich nicht.
- c) Die besondere Nähe zwischen den Vertragspartnern (insbesondere Gemeindeschreiber B. Abegg als mit dem Vermieter Verschwägertem, und Gemeinderat W.E. Schnellmann als gleichzeitigem Beauftragtem des Gemeinderates und der MHW Immo AG) legt nahe, dass auch die Durchführung der Submission (mit anschliessender Auftragsvergabe) das Geschäft in einen Zustand versetzen würde, bei dem korrigierende Rechtsmittel nicht mehr greifen könnten. Dadurch würden der öffentlichen Hand nicht wiedergutzumachende Nachteile erwachsen. Das ungeschriebene Gesetz im Baugewerbe, einen gegebenen Kreditrahmen zumindest vollständig auszuschöpfen und ihn – wenn irgend möglich – erheblich auszuweiten, ist einschlägig bekannt.
- d) Der Missbrauch öffentlicher Gelder soll aber nicht durch Laisser-faire und blosses Drüberhinwegsehen, bzw. durch hochgradig intransparente Submissionsverfahren ‚legitimiert‘ werden. Es besteht die reale Gefahr, dass sich Firmen und Personen, die den Zuschlag erhalten, genötigt sähen, mit unzulässigen Mitteln wie Überfakturierungen, Falschrapporten etc. an der Übervorteilung der öffentlichen Hand selber teilzunehmen und bestimmte Verteilschlüssel für unrechtmässig „verrechnete“ Überschüsse zu akzeptieren.

In meiner Anzeige / Aufsichtsbeschwerde vom 31. Mai 2011 verweise ich deshalb auf die Gefahr massiver Nötigungen gegenüber dem später zugezogenen Architekten, da der bereits vorgegebene, aber masslos überhöhte Kreditrahmen nach einer entsprechend grossen ‚Toleranz‘ ruft, die aber missbräuchlich wäre. Bei der gewählten falschen Reihenfolge (zuerst überhöhter Kredit, festgelegt durch einen dafür unqualifizierten Bauleiter, erst dann Beizug eines Architekten, der diesen fantasie-

voll ausformulieren, resp. ‚managen‘ soll) wären illegale Absprachen praktisch vorprogrammiert. Der Architektur-Dienstleister würde genötigt, entsprechend zu paktieren.

Der vermutete Bauschwindel bezieht sich hauptsächlich auf BKP 2 „Gebäudekosten“ sowie auf BKP 3 „Betriebseinrichtungen“ und BKP 9 „Ausstattungen/Reserve“ (BKP 3 und 9 wären notabene durch die Ecosan AG des Gegenanwalts abgedeckt). Ausserdem wurden für BKP 1 „Vorbereitungsarbeiten“ Fr. 522'500.- eingesetzt, ebenfalls ohne jegliche Detaillierung und ohne Angaben zum vorgesehenen Auszahlungsmodus.

### 3. Materielles

Die gegnerischen Vorbringen werden bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich anerkannt werden. Mit der gegnerischen Vernehmlassung werden teilweise neue Fakten vorgebracht und neue Behauptungen aufgestellt, die noch zusätzlich erhärten, dass es sich beim beanstandeten Geschäft (Umbau und Miete) um ein völlig sachwidriges und mutwillig überteuertes Unterfangen ohne plausiblen Bedarfsnachweis handelt:

Der Gemeinderat gibt in seiner Vernehmlassung zu, dass z.B. im Jahr 2010 unverhältnismässig hohe Mengen an Zeitungspapier, nämlich 363 Tonnen, durch Private an die Hauptsammelstelle im Gwatt in Pfäffikon über den motorisierten Individualverkehr (MIV) angeliefert wurden, dies im Rahmen des von ihm forcierten Bring-Systems. Gemäss seinen Angaben **machen diese 363 Tonnen Altpapier mehr als die Hälfte des gesamthaft angelieferten Materials aus** (134 t Karton / 63 t Altmetall / 69 t Bauschutt / 82 t Elektroschrott).

Diese Faktenlage verlangt dringend nach aufsichtsrechtlichen Massnahmen, damit die absehbaren Missbräuche unverzüglich gestoppt werden können. Angesichts der offiziell kommunizierten, bevorstehenden Verschuldung der Gemeinde Freienbach ist diese offensichtliche Geldverschleuderung durch den BG besonders verwerflich. In der Vernehmlassung wird dies noch zusätzlich belegt:

- a) Der Gemeinderat Freienbach nötigt die Gemeindebevölkerung, durch ein falsches Bring-System jährlich fast 370 Tonnen Altpapier mit Zehntausenden von MIV-Fahrten selber in die Hauptsammelstelle zu bringen.
- b) Mehr als die Hälfte der angelieferten Tonnagen besteht aus dem Wertstoff ALTPAPIER. Dies nimmt der Gemeinderat zum Anlass, Millionen von Gemeindegeldern zu absorbieren, indem er eine zusätzliche Hauptsammelstelle mit dreifacher Kapazität, neuer Betriebseinrichtung und Fahrhabe ausstatten will, dafür einen zusätzlichen Standort beansprucht, und dies gegenüber den Bürgern missbräuchlich und sachwidrig als „Notwendigkeit“ behauptet.
- c) Unter falschen Bedarfs-Behauptungen eine zweite Recycling-Hauptsammelstelle in einer zehn Meter hohen, aber baufälligen Halle von 30x80 Metern zu planen, und dafür einen 30-jährigen Mietvertrag zulasten der Gemeinde abzuschliessen – mit jährlichen Gesamtkosten von fast einer Million – ist eine krasse Verletzung der Kompetenzen und Pflichten des BG.

#### **Zu Pkt.1.1 der Vernehmlassung des GR zu meiner Anzeige / Aufsichtsbeschwerde vom 31.5.2011**

Die Frage der „Subsidiarität“ meiner Aufsichtsbeschwerden (VB 166/2010 und VB 171/2011) vor dem Regierungsrat gegenüber meiner Stimmrechtsbeschwerde 2010 vor dem Verwaltungsgericht ist hier nicht von Relevanz, hatten die Gerichte doch bisher einzig die Zulässigkeit der Ablehnung meiner Stimmrechtsbeschwerde durch den versammlungsleitenden Gemeindepräsidenten zu beurteilen. Die rechtlichen Mängel der Abstimmungsvorlage zu diesem Oeko-Geschäft, die ich in meiner Anzeige / Aufsichtsbeschwerde (und schon im April 2010 in meiner Stimmrechtsbeschwerde) gerügt habe,

wurden bis heute durch die Gerichte noch nicht behandelt, erwogen und beurteilt. Somit besteht für den Regierungsrat die Pflicht, die beanstandeten Vorgänge von Amtes wegen zu untersuchen und die angezeigten Missbräuche, resp. Missbrauchs-Vorhaben zu unterbinden.

#### **Zu Pkt.1.2**

Die Behauptung, ich hätte „versucht, die Stimmbürger an einer Abstimmung über das Geschäft zu hindern“ ist absurd. Es ist offenkundig, dass der BG weder – im öffentlichen Interesse – über meinen Rückweisungsantrag an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 abstimmen lassen wollte, noch – im öffentlichen Interesse – über meine Einzelnitiative zur Einsparung von rund 35 Mio. abstimmen lassen will. Die privaten Interessen werden den öffentlichen Interessen offenbar vorgezogen, und aus dem Bürgerrecht, über finanziell tragbare, sinnvolle Vorlagen abzustimmen, wird hier ein ‚Recht‘ konstruiert, über falsch präsentierte Projektvorlagen abzustimmen und damit über Vorlagen, die in Tat und Wahrheit unausgegoren, unsachgemäss und übersteuert sind.

Tatsache ist, dass hier die Stimmbürger zu Unrecht darauf behaftet werden sollen, sie hätten die Vorlage in ihren gesamten unausgegorenen, unsachgemässen und übersteuerten Zusammenhängen genau so gewollt! Der Regierungsrat wird ersucht, diesem krassen Missbrauch einen Riegel zu schieben.

#### **Zu Pkt.2.1, Abs.2**

Bei wöchentlich nur 22 Std. sind die Öffnungszeiten für eine Hauptsammelstelle selbstverständlich „knapp bemessen“. Wie der Gemeinderat bei so knapp bemessenen Öffnungszeiten von einem „Kapazitätenproblem“ reden kann, ist unergründlich. Die knapp bemessenen Öffnungszeiten genügen andererseits aber vollauf, um die – im fragwürdigen Bring-System – angekarteten Materialien zu bewältigen. Der BG bestätigt nun, dass die vorhandenen Kapazitäten auch in den Ortschaften Lachen, Wollerau und Einsiedeln vollauf genügen. Die beigebrachte Statistik des BG zum Bringsystem ergibt, dass PAPIER sage und schreibe 51,2% der gesamthaft angelieferten Materialien (inkl. 89 t Bauschutt) ausmacht. Damit wird die Falschbehauptung angeblich fehlender Kapazitäten in der jetzigen Sammelstelle endgültig als solche entlarvt. Der Bedarf für eine Kapazitätserweiterung – und dies gleich um das Vierfache – ist in keiner Weise gegeben. Das Motiv für die Falschbehauptung ist im Eigeninteresse einzelner Behördenmitglieder und Privater zu suchen.

#### **Zu Pkt. 2.1, Abs.3**

Den Nachweis, dass die bisherige Anlage im Gwatt nur zu einem Drittel ausgelastet ist, habe ich durch eigene, aufwändige Beobachtungen vom 25./26.6.2010 (vgl. Duplik vom 1.7.2010, S.6+7) erbracht. Am Freitag 25.6.2010 fuhr im Durchschnitt alle 10-15 Minuten ein Anlieferer vor, die Parkplätze waren zu  $\frac{1}{3}$  bis zu  $\frac{1}{2}$  belegt, die Sammelstelle wurde durch zwei Werkhof-Angestellte betreut. Am Samstag 26.6.2010 fuhr alle 8-10 Minuten ein Anlieferer vor, die Parkplätze waren zu 40-80% belegt, es wurde nur ein Werkhof-Angestellter gesichtet. Das Wägen und Bezahlen des Abfalls fand an jenem Samstag übrigens nicht statt.

Die Daten und Resultate der angeblich auftrags des BG durchgeführten, aber erst jetzt eingereichten „Umfrage betr. Kundenfreundlichkeit, Entsorgungsmöglichkeiten u.a. Anliegen“ vom 25. und 28.11. 2009 unter Abs.3 sind in mehrfacher Hinsicht verräterisch und belasten den BG:

- Erstens taucht das Novum auf, die Gemeinde habe also doch eine „Befragung“ durchgeführt, obwohl der BG den Bedarf für eine solche Abklärung bisher vehement abgestritten hatte: Als ich im Rahmen meiner Stimmrechtsbeschwerde exakt dies eingefordert hatte, ging der BG „aus Kostengründen“ nicht auf mein Begehren ein.
- Zweitens erscheint die bisher unbekannte „Umfrage“ wie ein nachträglich hergestelltes Konstrukt: Die summarischen Angaben enthalten keinerlei identifizierbare Koordinaten wie z.B.

Datum, Ersteller, etc., die detaillierten Fragestellungen sind nicht vorhanden, und die ‚Auswertung‘ wirkt unprofessionell, marginal und handgestrickt. Dies fällt umso mehr auf, als der BG üblicherweise keine Kosten scheut, um umfangreiche Statistiken und Studien durch beigezogene private Dienstleister erstellen zu lassen. Auch dass dies im vorliegenden Fall ausgerechnet nicht geschah, deutet darauf hin, dass die nun vorgelegte „Umfrage“ im Nachhinein hergestellt worden sein könnte.

- Und drittens stehen die jetzt erst vorgelegten Daten aus der angeblich zweitägigen Befragung sogar in krassem Gegensatz zu den Behauptungen des BG. Sie als Grundlage für eine Vervierfachung der bisherigen Kapazitäten heranzuziehen, ist geradezu abenteuerlich. Aus ihr geht u.a. hervor:
  - 56% der Besucher wohnten im Ort Pfäffikon (der Ort weist 46% aller Bewohner der Gemeinde Freienbach auf – die Nähe spielt offenbar eine grosse Rolle). Der Verbleib der Hauptsammelstelle in Pfäffikon ist schon deshalb ein „*must*“.
  - 63% der Befragten gaben an, keine Extrafahrt, bzw. keinen Umweg zu machen. Die neue Anlage käme hingegen in einem abgelegenen Industriequartier ausserhalb des Dorfes Freienbach zu liegen, was eine massive Zunahme von Extrafahrten und Umwegen auslösen würde.
  - Die unregelmässigen und betont benutzerfeindlichen Öffnungszeiten im Gwatt wurden nur von 1 Prozent (!) der Befragten goutiert, mit andern Worten: 99% der Befragten waren damit nicht zufrieden. Exakt an diesem Öffnungszeiten-Regime würde der BG aber auch beim neuen, bzw. zusätzlichen Standort festhalten.

Ähnlich entlarvend sind die vom BG nun beigebrachten Erhebungen über die Abfallmengen im Bring-System 2007 bis 2010 (vgl. Beilage, Zusammenstellung der „Abfallerhebungen Gemeinde Freienbach“). Daraus ist auf einen Blick ersichtlich:

- Insgesamt sinken die privat zugelieferten Abfallmengen deutlich.
- Je weniger öffentlicher Holdienst – desto mehr private Abfall-Fahrten zu den Sammelstellen.
- Die 12 KARTON-Sammlungen stehen in deutlichem Missverhältnis zu den lediglich 5 PAPIER-Sammlungen jährlich. 2010 wurden 134 Tonnen KARTON und 363 Tonnen PAPIER via MIV ins Gwatt in Pfäffikon gebracht: Es ist nicht plausibel, weshalb für PAPIER nicht längst bessere logistische Lösungen umgesetzt worden sind.
- 2010 wurden gleich 82 Tonnen ELEKTRO-SCHROTT ins Gwatt angeliefert – und dies bei vorgezogenen Recycling-Gebühren. Bei so hohen Mengen drängt sich aus Effizienzgründen ebenfalls eine Ergänzung des Hol-Systems auf – und nicht eine bauliche Aufstockung um das Vierfache, mit dem einzigen Zweck, die Wertstoffe zwischenzulagern.

Dass der BG trotz dieser eigenen statistischen Werte und ‚Umfrage‘-Ergebnisse an der Verlegung der Hauptsammelstelle festhalten und die bisherigen Sammelstellen für einen Kostenaufwand von mehreren Millionen „*redimensionieren*“, bzw. aufheben will, ist unter keinem Titel akzeptabel.

#### **Zu Pkt.2.1, Abs.4**

Wenn an einer Sammelstelle, deren Kapazitäten an einem zusätzlichen Standort angeblich dringend vervierfacht werden müssen, der Anteil des Recycling-Werkstoffs PAPIER mit 363 Tonnen mehr als die Hälfte aller Anlieferungen ausmacht, so widerspricht dies der Behauptung des BG unter Pkt.2.4 eklatant, wonach er „*willens und in der Lage (sei), auf geänderte Bedürfnisse zu reagieren*“. Logischerweise müsste dieses „Reagieren“ bedeuten, schnellstmöglich eine höhere Kadenz beim Papier-Holsystem einzuführen. Mit dieser einfachen und kostengünstigen Lösung würden jedoch die nicht

im öffentlichen Interesse stehenden, sondern privat motivierten Pläne des BG durchkreuzt. Es steht ausser Frage, dass der BG dazu eben gerade „nicht willens“ und „nicht in der Lage ist“.

#### **Zu Pkt.2.1, Abs.6**

Die Behauptung, Werkhof und Hauptsammelstelle müssten sich am gleichen Ort befinden, ist unhaltbar. Damit wird insinuiert, es sei nebst einer neuen und zusätzlichen Hauptsammelstelle auch ein neuer Werkhof in einen 30x80x10Meter-Kubus zu stellen, was von den Bedürfnissen her aber völlig unpassend und ausserdem überflüssig ist. Der Werkhof ist mit allen erdenklichen Anlagen und Fahrzeugen auf allerneuestem Niveau und auf höchstem Preisstand ausgestattet und findet, wie der BG selber zugibt, im Gwatt auch genügend Platz.

Auf meinen Vorwurf, der Werkhof werde ohne Anlass oder zwingenden Grund aus dem Hauptort in einen Nebenort verlagert, was notabene zu erheblichen Mehrfahrten und Mehrkosten für den Strassenunterhalt des Werkhofs und den MIV führt, reagiert der BG mit keiner Silbe. Stattdessen wird unter Pkt. 3.2 erneut realitäts- und praxisfremd auf die „*geografische Mitte des Schwerzi-Areals*“ innerhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

#### **Zu Pkt.2.2**

Auch bei der (gedehnten) Schilderung einer sogenannt „*völlig ungenügenden Zufahrt*“ bei der Sammelstelle Gwatt zeigt sich, dass der BG diffuse Sachzwänge konstruiert und starr verteidigt, anstatt kostengünstige und verhältnismässige Lösungen anzustreben. Pikanterweise ist dem BG wohl entgangen, dass die in seiner Umfrage aufgeführten *586 Fahrzeuge* (vgl. Pkt.2.1, Abs.3) offenbar problemlos manövrieren konnten. Die ‚*Umfrage*‘ erwähnt überhaupt keinen Verkehrsdienst. Gemäss ‚*Umfrage*‘ konnten immerhin 456 verschiedene Abfall-Anlieferer an einem einzigen Samstag zwischen 08.00 und 15.00 Uhr, „*auf der Sammelstelle wenden und dann wieder zurückfahren*“, und zwar selbständig und ohne ‚*Verkehrsdienst*‘.

#### **Zu Pkt.2.3**

In seiner Stellungnahme nimmt es der BG mit den Zahlen offensichtlich nicht so genau. Ergibt die Addition der im Jahr 2010 im Gwatt angelieferten Recycling-Mengen unter Pkt. 2.1 auf S.5 noch 711 Tonnen, so sind es unter Pkt. 2.3 auf S.6 nur noch 598 Tonnen. Dazwischen liegt nur ein einziges Vernehmlassungs-Blatt, aber immerhin die nicht geringe Differenz von 113 Tonnen. Demgegenüber werden Nebensächlichkeiten ins Zentrum gestellt, wie z.B., aus Platzgründen könne im Gwatt angeblich „*keine neue Fraktion für Nespressokapseln*“ angeboten werden. Der BG macht damit deutlich: Ohne die Investition von rund 35 Mio. an Steuergeldern findet sich kein Platz für einen Sammelbehälter für Nespressokapseln...

#### **Zu Pkt.2.4**

Die Behauptung der anwaltlichen Vertretung des BG, es sei „*eben nur im Bring-System eine vernünftige Trennung des Abfalls überhaupt möglich*“, ist unhaltbar, beweist doch die Praxis auch in der Gemeinde Freienbach das Gegenteil (vgl. Grünabfuhr, Karton, Papier, Christbäume, etc.).

Wenn das Hol-System für Karton – 2010 seien davon 134 Tonnen ins Gwatt gebracht worden – wieder 12x jährlich eingeführt wurde: Warum wird dann aber Papier – 2010 seien davon 363 Tonnen ins Gwatt gekarrt worden – nur 5x jährlich abgeholt? Gibt es bei der Firma Landolt zuwenig Hol-Kapazität? Wenn aber gleichzeitig eine „*Strategie*“ des BG behauptet, „*beide Systeme parallel möglichst effizient anzubieten*“, dann liegen – das real existierende Freienbacher Abfallkonzept betreffend – wohl einige erhebliche Denk- und Rechenfehler vor.

Stossend ist, dass durch solche Fehlleistungen ein enormer zusätzlicher MIV ausgelöst wird, ohne dass dies jemandem an zuständiger Stelle auffallen würde, geschweige denn die Verantwortlichen stört.

#### **Zu Pkt.2.6**

Die falschen Behauptungen betreffend die „*sehr ausführlichen Ausführungen in der Botschaft*“ und zu „*einer sehr ausführlichen Diskussion anlässlich der vorbereitenden Gemeindeversammlung*“ sind durch die Akten widerlegt. Es fand keine Diskussion statt, und die Unterlagen entbehren zentraler Informationen, wie in meiner Anzeige / meinen Aufsichtsbeschwerden gerügt.

Mit meinem Rückweisungsantrag an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010, eine bessere Lösung auszuarbeiten, wurde ich erst eine Viertelstunde vor Mitternacht ans Mikrofon vorgelassen, während im Eingangsbereich der Turnhalle schon die ersten Apéro-Gläser klirrten. Eine Diskussion zu meinem Antrag wurde überhaupt nicht zugelassen. Dies ist zumindest eigenartig, geht es dabei doch um Belastungen der Gemeindekasse im der Höhe von fast 1 Mio. auf 30 Jahre hinaus.

In der Botschaft zur Abstimmungsvorlage finden sich nur willkürlich erstellte Beträge zu BKP 0 bis 9. Auch die weiteren Zahlen sind verwirrt und nicht nachvollziehbar. Eine Nachmessung der Planunterlagen führt zu viel kleineren Ergebnissen bei den Flächen- und Raummassen, als in der Vorlage dargestellt. Die beiden mir überlassenen „*Protokolle*“ sind völlig anonym abgefasst, und auch die Namen der Beteiligten gehen daraus nicht hervor. Diese Papiere erwecken den Eindruck, sie seien aus Anlass meiner Stimmrechtsbeschwerde vom April 2010 überhaupt erst erstellt worden.

#### **Zu Pkt.3.4**

Auch diese Darstellungen werden bestritten. Der GR plante sehr wohl „*weitere Etappen*“ ein. Zitat aus dem Protokollauszug vom 17.9.2009: „*Aufgrund der absehbaren Kosten ist ein etappiertes Vorgehen zu überlegen (...) späterer Einbau eines Zwischengeschosses auf ganzer Fläche (in) der Halle 15c.*“ Der Hallenteil 15c ist aber um Faktor 1,6 grösser als Hallenteil 15d. Bei letzterem wurden „*Gebäudekosten*“ (BKP 2, „*Abschlussdecke*“ genannter Zwischenboden) von Fr. 4'380'500.- festgehalten.

Zitat aus dem Protokollauszug vom 4.2.2010: „*Der Einbau eines Zwischenbodens in der Halle 15c mit einer Raumhöhe von 9.70 m ist zum jetzigen Zeitpunkt (...) noch nicht notwendig. (...) Um den KV nicht noch mehr zu belasten, ist diese Option für einen späteren Zeitpunkt (...) offen zu halten.*“

Selbstverständlich hätte diese „*Option*“ – zumal in dieser Grössenordnung – erwähnt, und der entsprechende Gesamtaufwand als Verpflichtungskredit zur Abstimmung gebracht werden sollen. Hier geht es offenbar um das Vertuschen von bereits geplanten „Nachkrediten“. Die Formulierungen in der Vernehmlassung belegen klar eine nicht offene Kommunikation, dafür die Absicht, ein „*etappiertes Vorgehen*“ zu erschleichen, bzw. zu erschwindeln, wie dies durch den BG schon zuvor mit dem nicht offengelegten 60'000 Franken-„*Nachkredit*“ des Duos Reichmuth/Schnellmann anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 durchexerziert wurde.

#### **Zu Pkt.4**

Die durch Gemeinderat Werner Herrmann suggerierte ‚Gefahr‘, die Vermieterin könnte unter mehreren Interessenten auswählen und einen anderen Mieter „*bevorzugen*“, erweist sich als Vortäuschung falscher Tatsachen. Der BG wusste vom ihm nahestehenden Vermieter, dass keine weiteren Interessenten vorhanden waren, die zu derart schlechten Konditionen einschlagen würden. Da die Dow-Doppelhalle nur aus einem baufälligen Mantel, einer Zwischenmauer, ein paar Normtüren und schmalen Industrie-Fensterbändern besteht, finden sich noch heute, 16 Monate später, keine alter-

nativen Interessenten, die es der MHW Immo AG erleichtern würden, sich aus dem peinlichen Geschäft mit der öffentlichen Hand zurückzuziehen.

Infolge fragwürdiger Vertragsvereinbarungen zwischen den verschwägerten Exponenten der (schwer benachteiligten) Gemeinde Freienbach und der (reichlich begünstigten) MHW Immo AG wurden – nach Auskunft des BG – inzwischen schon 15 Leerstands-Mieten über je 31'000 Franken bezahlt. Diese Zahlungen ohne Gegenwert würden ab Umbau-Beginn noch für weitere 18 Monate fortgesetzt, sodass der MHW Immo AG gesamthaft schon eine Mio. an Mietzinsen zuflösse. Auch aus diesem Grund wird der Regierungsrat hiermit ersucht, das Geschäft per sofort zu stoppen.

### **Zu Pkt.5.2**

In den „Protokollen“ des BG (vgl. Vorakten) wird für den neu einzuziehenden („Deckenabschluss“ genannten) Zwischenboden (Tragkraft: 300kg) eine Fläche von 1'092, bzw. 1096 m<sup>2</sup> genannt. Dies widerspricht aber der gegnerischen Behauptung, die schon bestehenden Deckenabschlüsse über total 367 m<sup>2</sup> im Hallenteil 15c und 488 m<sup>2</sup> im Hallenteil 15d würden beibehalten, und deswegen würde dafür eine jährliche Miete von Fr. 45.-/m<sup>2</sup> bezahlt. Da diese alten Bauteile von minderwertiger Materialzusammensetzung, anderer Dicke und Tragkraft etc. sind, würden die bestehenden Decken samt Stützmauern sowieso abgerissen, und zwar selbstredend ebenfalls auf Gemeindegeldern. Die Raumaufteilung der früheren Nutzung ist für das Umbauprojekt selbstverständlich unbrauchbar, womit sich auch diese gegnerische Behauptung als unhaltbar erweist.

Die Baufirma J. & P. Reichmuth AG ist engstens mit der Vermieterin MHW Immo AG verflochten, und damit ohnehin in die Planung und Ausführung involviert. Etwas anderes zu behaupten, ist praxis- und lebensfremd.

### **Zu Pkt.5.3**

Zwischen baulichem Eigentum und blosser Baurechtsnahme ist sehr wohl zu differenzieren. Als Eigentümerin hätte die MHW Immo AG, zusammen mit der J. & P. Reichmuth AG, möglicherweise einen modernen, auf die tatsächlichen Bedürfnisse abgestimmten und bezugsbereiten Neubau anbieten können, um ihn z.B. als Gesamtpaket inklusive allen Einrichtungen an die Gemeinde zu verleasen.

Als Baurechtnehmerin einer Ansammlung überalterter und brachliegender Hallen (der BG spricht fälschlich von „Rohbauten“, obwohl eine bauliche Infrastruktur fehlt) ist die MHW Immo AG jedoch in einer unkomfortablen Lage, ist sie doch offenbar gezwungen, mit einer Abfallsammelstelle Vorlieb zu nehmen, obwohl eine solche Nutzung die Attraktivität ihres ganzen übrigen Areals vermindert.

Ein gewisses Geschick vorausgesetzt, lassen sich bei Umbauten aber viel eher Luft- und Blindpositionen, bzw. „Polster“ einplanen und verstecken, als bei Neubauten. Tritt bei einem Umbau die öffentliche Hand als Bauherrin auf, so erhöht dies die Attraktivität von Aufträgen für die Lieferanten und Dienstleister: Dank Regierapporten und Blindpositionen vermehren sich die Baukosten bei solchen Konstellationen vielfach exponentiell. ‚Transparency International‘ ortet bezüglich Baukorruption bei Neubauten eine wesentlich höhere Transparenz und bedeutend bessere Kontrollmöglichkeiten als bei Umbauten.

### **Zu Pkt.6.1**

Das ‚Erfordernis‘ von Injektionsrammpfählen beweist gerade, dass die vom BG ausgesuchte Doppelhalle für die geplante Nutzung denkbar ungeeignet ist. Auch stellen sich Fragen zur Statik dieser 30x 80x10m grossen und schlecht abgestützten Hallenhülle.

Dass vereinbart wurde, die Hälfte der Kosten für die „Verstärkung der Bodenplatte“ durch die Gemeinde bezahlen zu lassen, ist ein weiteres Indiz für eine ungenügend ausgeübte Vetterwirtschaft.

#### **Zu Pkt.6.2**

Der Betrag von Fr. 4'388'500.- betrifft BKP 2 ohne Betriebseinrichtungen und Umgebung, beinhaltet aber keineswegs die Kosten laut Projektbeschreibung auf S.73 der Botschaft, wie der BG fälschlich behauptet. Befremdend ist, wie unsorgfältig, unpräzise und unsachlich die Gegenseite hier argumentiert.

#### **Zu Pkt.6.3**

Es wäre lebensfremd zu behaupten, eine andere Baufirma als die J.& P. Reichmuth AG würde die Baumeisterarbeiten der luftig gepolsterten BKP 2 ausführen, wird doch eine griffige Kontrolle und Korrektur der Vergabepaxis im geltenden System weitgehend verunmöglicht.

#### **Zu Pkt.6.4**

Der GR lässt hier erklären, die fehlende Information über den tatsächlichen Umfang des Geschäfts (zusätzlicher Umbau für satte 7,4 Mio.) bis kurz vor der Gemeindeversammlung vom April 2010 stütze sich darauf, dass „die Erarbeitung eines seriösen Kostenvoranschlags einer gewissen Zeit (bedürfe)“. Es sei „nicht möglich gewesen, die zu erwartenden Kosten bereits früher mit tauglicher Genauigkeit zu nennen“. Dabei weist der „Protokollauszug“ vom 4.2.2010 auf S.2 klar aus, dass der „seriöse Kostenvoranschlag“ aus der Auflistung von BKP 0 bis 9, und dort aus lediglich 10 Zeilen besteht. Worin bei einer 10-zeiligen Tabelle eine „taugliche Genauigkeit“ bestehen soll, wird nirgends erklärt. Gleichzeitig strotzen diese 10 Zeilen aus der Feder des verdeckt involvierten Gemeinderats W.E. Schnellmann (mit nicht detaillierten Totalbeträgen) geradezu vor Willkür und Einfalt. Die Fr. 60'000.- für den „Nachkredit“ im ‚Voranschlag 2010‘ wurden somit exakt für diese 10 Zeilen verrechnet und ausbezahlt. Eine Zeile aus der Feder von GR und Bauleiter W.E. Schnellmann kostete die Gemeinde somit Fr. 6'000.- (das waren ca. 3 Nullen zuviel).

#### **Zu Pkt.7.1**

Die Stimmbürger entschieden, soweit sie zustimmten, nach Treu und Glauben und vertrauten dabei auf ausreichende Professionalität bei den Vorabklärungen und sachdienliche, korrekte Verhandlungen des BG. Sie konnten nicht ahnen, dass beträchtliche Steuergelder auch ohne Gegenleistungen an die Vertragspartner abfliessen würden.

Dass für Abschlussdecken, die auf ihren Abbruch warten, eine Miete von Fr. 45.-/m<sup>2</sup> vereinbart wurde, ist ein Affront gegenüber allen Bürgern, die an eine korrekte Vertretung ihrer Interessen durch den BG glauben und Steuern zahlen. Die Uminterpretation des Bürgerwillens durch den BG ist deshalb mehr als zynisch.

Wären die Vertragspartner nicht untereinander verschwägert (wodurch der MHW Immo AG bisher unzulässige Vorteile verschafft wurden), so hätte die Vermieterin wohl Hand bieten müssen für eine Lösung, die nicht darauf abzielt, schon vor dem allfälligen Bezug der Doppelhalle durch die Gemeinde bereits eine Million an Mietzinsen aus der Gemeindekasse abzuführen. Auf diesem Hintergrund sind die Ausführungen des BG besonders deplaziert.

Die Stimmbürger haben nicht etwa wissentlich und willentlich den überrissenen Mietzinszahlungen und blinden Positionen in Millionenhöhe mit einem filigranen Mehr von 50,8% zugestimmt, sondern vielmehr einem in sich stimmigen Gesamtpaket. Selbstverständlich gingen die Bürger davon aus, das

Geschäft habe seine richtige Ordnung, und die Gemeindekasse würde damit nicht leichtfertig und vorsätzlich geplündert. Effektiv wurden die Stimmbürger nicht über das gewaltige Zinsdifferenzgeschäft zugunsten der MHW Immo AG informiert. Sonst hätten sie ihm keinesfalls zugestimmt.

### **Zu Pkt.7.3**

Der BG orientierte bisher über die Frage, ab wann er Mietzinse für das unbenützte Objekt überweise, offiziell widersprüchlich. Nachdem sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Bundesgericht die Offenlegung der Verträge mit der MHW Immo AG bis zuletzt nicht verlangt hatten (mit meiner Stimmrechtsbeschwerde konnte ich nur die Ablehnung meines Rückweisungsantrags beanstanden, die rechtliche Beurteilung des Geschäfts selbst wurde verweigert), sind die Vertragsklauseln noch immer nicht offengelegt. Gemäss den letzten Verlautbarungen soll der BG bereits seit dem 1. Juli 2010 Zahlungen über monatlich Fr. 31'000.- leisten, ohne dass der Gemeinde dafür ein Gegenwert entsteht.

Eine ungeschickte Äusserung des Gegenanwalts führte am 5.11.2010 dazu, dass der BG in den Regionalzeitungen verbreiten liess, es seien „bis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Angelegenheit noch keine Gelder geflossen“. Für die Öffentlichkeit bedeutete diese Verlautbarung aber sinngemäss, es würden während der Nichtbenutzung der leerstehenden Doppelhalle auch keine Mietzinsen bezahlt. Nun gesteht der BG jedoch plötzlich ein, er habe alle Mietansprüche der Gegenpartei seit 1.7.2010 befriedigt, bzw. nachbezahlt. Entsprechende Positionen in der ‚Rechnung‘ 2010 oder im ‚Voranschlag‘ 2011 lassen sich aber nicht finden.

### **Zu Pkt.8, Abs.2**

Dass der Gemeindeschreiber als treibende Kraft des Deals trotz seinem Vollamt eine fortwährende „Ausstandspflicht“ gegenüber seinem Schwager und Geschäftspartner korrekt wahrgenommen habe, ist praktisch gar nicht möglich. Zudem beriet er – für alle Anwesenden sichtbar – an der Gemeindeversammlung vom April 2010 den versammlungsleitenden Gemeindepräsidenten in diesem Geschäft, woraufhin mein Rückweisungsantrag nicht entgegen genommen wurde. Allein schon damit hat er in einem entscheidenden Zeitpunkt des Geschäfts die Ausstandsregeln verletzt.

Auch Gemeinderat W.E. Schnellmann (Pkt.10.1, Abs.2) hat die Ausstandsregeln massiv verletzt. Nach Darstellung von MHW-Hauptaktionär Heiner Reichmuth an der Gemeindeversammlung sei der BG bezüglich dieses Deals auf ihn zugegangen. Der BG behauptet jedoch das Gegenteil. Zu diesem Widerspruch hatte ich eine erste – noch immer hängige – Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat eingereicht.

Dass Bauleiter Schnellmann die Bauherrenbetreuung des späteren Vermieters und Geschäftspartners des BG (der MHW Immo AG) wahrnehmen konnte, während er gleichzeitig in Ausstand getreten sein will, resp. im rein öffentlichen Interesse die übersteuerten Umbaukosten eruiert haben will, ist selbstredend unmöglich, bzw. falsch. Die Gemeinde Freienbach bliebe bei diesem Deal, würde er tatsächlich durchgepaukt werden können, als grosse Geschädigte zurück.

### **Zu Pkt.10.1**

Die Behauptung „der Planer (in der Person von Gemeinderat W.E. Schnellmann) ist fachlich bestens ausgewiesen“, ist falsch. Es gibt nicht einen einzigen Beleg, der dies bekräftigt. Bei den erreichbaren Referenzen zum beruflichen Leistungsausweis von W.E. Schnellmann handelt es sich ausschliesslich um Aufträge der Gemeinde und aus dem privaten Kreis des Gemeindepräsidenten. Den Bauleiter als „bestens ausgewiesenen Planer“ auszugeben, ist vermessen und falsch.

Mit der Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat verfolge ich berechtigte Anliegen zur Vermeidung von unnützen Ausgaben in Millionenhöhe, die massiv gegen das öffentliche Interesse verstossen. Ich halte nochmals ausdrücklich fest, dass die Steuerzahler geschädigt werden und es nicht im öffentlichen Interesse liegen kann, wenn der Gemeinderat schon bei der Vernehmlassung zur Aufsichtsbeschwerde eine Anwaltskanzlei engagiert, obwohl ich die Aufsichtsorgane als Laie und ohne anwaltliche Vertretung anrufe. Ein einziger Schriftenwechsel (Vernehmlassung / Replik / Duplik etc.) dieses Büros kostet die Gemeinde zwischen Fr. 16'000 und Fr. 24'000.-, Sitzungsgelder und Spesen in unbegrenzter Höhe kämen noch dazu.

### **Schlussbemerkungen**

Im beanstandeten Geschäft verletzt der BG hier im Detail chronisch rechtsstaatliche Prinzipien und Grundsätze.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit eines öffentlichen Vorhabens verlangt ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Ergebnis. Der Grundsatz der Wirksamkeit setzt voraus, dass die Ergebnisse des Handelns den beabsichtigten Wirkungen entsprechen. Beides ist vorliegend nicht gegeben; primär fehlt der Bedarf, die Projektkosten enthalten Luft-Positionen über ca. 2-3 Mio., für die keine adäquaten Gegenleistungen erbracht würden, und die auf 30 Jahre fixierten Mietkosten sind nicht marktkonform, sondern völlig überhöht.

Die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit werden auch durch die vertraglichen Vereinbarungen über die Leerstands-Miete verletzt. Angaben zur Frage, seit wann Leerstands-Mieten über monatlich Fr. 31'000.- an die MHW Immo AG überwiesen werden, sind widersprüchlich, wodurch eine Nachprüfung durch die Stimmbürger und Steuerzahler erschwert wird. Dadurch wird auch das Öffentlichkeitsprinzip und der Grundsatz der Nachprüfbarkeit massiv verletzt.

Die Vermieterin würde von einer jährlichen Zinsdifferenz von rund einer Viertelmillion profitieren, dies auf Vermittlung des verschwägerten Gemeindeglieds und einzelner Mitglieder des Gemeinderates, zulasten der Steuerzahler. Auch dadurch werden die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit massiv verletzt.

Ich ersuche den Regierungsrat, seine Aufsichtspflicht ohne weiteren Verzug wahrzunehmen, meine Vorbringen zu prüfen und die geforderten und dringend notwendigen rechtsstaatlichen Massnahmen einzuleiten. Würde das Geschäft trotz allem mutwillig in der geplanten Form durchgezogen, so würde dies unvermeidlich zu weiteren erheblichen Komplikationen für alle Beteiligten führen, was es zu vermeiden gilt. Die Geduld und das Vertrauen der Stimmbürger und Steuerzahler soll nicht endlos strapaziert werden. Ich ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Beilage 1      Übersichts-Tabelle zu den Abfallerhebungen Gemeinde Freienbach  
(Zusammengestellt von J.R. auf der Basis der vom BG erhaltenen Belege)